

# RS Vwgh 1987/1/27 86/05/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1987

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §33;

BauO NÖ 1976 §103 Abs6;

BauRallg;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Frist für die Vollendung eines bewilligten Bauvorhabens darf gemäß § 103 Abs 6 NÖ BauO nur dann verlängert werden, wenn die Baubewilligung im Sinne des § 103 Abs 1 NÖ BauO noch nicht erloschen ist. Ist aber die Bauvollendungsfrist im Zeitpunkt der Antragstellung um Verlängerung dieser Frist bereits abgelaufen, so ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, den Antrag auf Fristverlängerung abzuweisen. Auf die Gründe, aus denen die Bauvollendungsfrist nicht genutzt werden konnte, kommt es nicht an, weil diesen nur bei zeitgerechter Antragstellung eine Bedeutung zukommt.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050176.X01

## Im RIS seit

30.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)